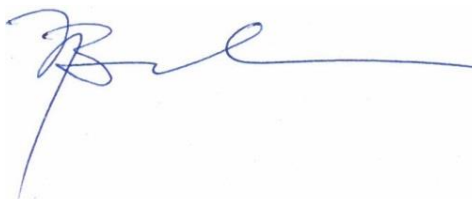


Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Suissemelio, Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung
Adresse / Indirizzo	Joël Bader, Präsident Grangeneuve, Sektion Landwirtschaft Rte de Grangeneuve 51 1725 Posieux
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Posieux, den 07.03.2022 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	Erreur ! Signet non défini.
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	Erreur ! Signet non défini.
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	3
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ..	Erreur ! Signet non défini.
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	3
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	14
BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	Erreur ! Signet non défini.
BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111).....	Erreur ! Signet non défini.
BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	Erreur ! Signet non défini.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Erreur ! Signet non défini.
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	Erreur ! Signet non défini.

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) **Erreur ! Signet non défini.**

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) **Erreur ! Signet non défini.**

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'OAS est entièrement révisée. Suissemelio salue le travail réalisé, autant par son ampleur que par la qualité du résultat. La nouvelle structure proposée est une très nette amélioration. Elle facilitera grandement la lecture et l'utilisation par les collaborateurs en charge de l'exécution dans les structures cantonales.

Suissemelio salue l'abrogation de l'OIMAS et l'intégration de son contenu dans l'OAS. Cela contribuera également à faciliter la lecture et l'application.

Suissemelio salue les évolutions apportées au fil du temps, elles permettent aux améliorations structurelles de s'adapter en fonction des besoins, de l'évolution de l'agriculture, du marché et des attentes de la population, mais aussi des nouveaux défis comme ceux liés au changement climatique. Si PA2002 avait à l'époque été un grand tournant de la politique agricole en Suisse, force est de constater que les améliorations structurelles doivent se faire sur une vision à moyen et long terme ; les adaptations apportées au gré des révisions permet justement cette évolution dans une certaine stabilité. Suissemelio salue cette situation.

Suissemelio constate que de nombreuses modifications apportées ouvrent les possibilités. L'évolution structurelle des exploitations agricoles continue et ces évolutions permettent de répondre à une diversité de plus en plus grande de type d'exploitation, de la petite structure atteignant juste le seuil de 1,0 UMOS à la grande structure gérée de manière entrepreneuriale.

Suissemelio salue la volonté du Conseil fédéral de soutenir des mesures environnementales et paysagères. Suissemelio se réjouit surtout de constater la réponse de la profession qui réalise ces mesures avec engagement et professionnalisme. Ces mesures répondent visiblement à une réelle attente.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1		Structure proposée claire et lisible.
Art. 3 Abs 2	65 Altersjahr ersetzen durch das Pensionsalter	Eventuell 65. Altersjahr durch Pensionsalter ersetzen, wegen allfälliger Rentenreform

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	<p>1 Le bénéficiaire de l'aide financière doit exploiter et être propriétaire des constructions et installations soutenues.</p> <p>1 Finanzhilfeempfängern und Finanzhilfeempfängerinnen müssen den Betrieb und die unterstützten Bauten und Anlagen in Eigentum führen bewirtschaften.</p> <p>Klärung Eigentum an unterstützten Anlagen bei umfassend gemeinschaftlichen Massnahmen</p>	<p>Il manque un mot dans la version française.</p> <p>Verb « bewirtschaften » scheint klarer zu sein.</p> <p>Klärung der Begriffe und der Berechtigung grundsätzlich sinnvoll. Vereinfachung ebenfalls sinnvoll.</p> <p>Jedoch ist Formulierung nicht klar genug. Wie ist diese Regelung im folgenden Beispiel zu verstehen? Eine Grundeigentümerge nossenschaft tritt bei einem umfassend gemeinschaftlichen Werk als Bauherr auf, sie übergibt die Werke aber nach Projektabschluss an die Gemeinde.</p>
Art. 6	<p>«In den folgenden Fällen genügt eine Betriebsgrösse von mindestens 0,60 SAK:</p> <p>...</p> <p>b. für Massnahmen in den Bergzonen III und IV zur Sicherung der Bewirtschaftung;</p> <p>Anhang 1 (Art. 6 Abs. 5) «Gefährdung der Besiedlungsdichte» streichen</p>	<p>Die geographische Lage der unterstützbaren Massnahme scheint relevant zu sein.</p> <p>So könnte ein Betrieb der HZ oder BZ I mit weniger als 1,0 SAK unterstützt werden, wenn die Massnahme in BZ III gemacht wird. Könnte problematisch sein.</p> <p>Absenkung der minimalen Betriebsgrösse auf 0,6 SAK jedoch fraglich. Ist es sinnvoll, Mittel für Nebenerwerbsbetriebe einzusetzen?</p> <p>Mit der Absenkung der Limite auf 0,6 SAK ab BZ III ist diese Matrix überflüssig.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, al. 1		<p>Obwohl die Änderung eine deutliche Vereinfachung bedeutet ist es für Suissemelio fraglich, dass ein Landwirt mit Fr. 0.-eigene Mittel einen Projekt finanzieren kann.</p> <p>Eine Investition ist die Verwirklichung einer Betriebsstrategie, die soll für grössere Investitionen gut geplant und ausgedacht werden.</p> <p>Suissemelio hat immer das Prinzip vertreten, dass die Beschaffung eines Anteils an eigene Mittel, auch wenn nur gering, als unternehmerische Planung betrachtet werden kann und/oder soll. Es macht der Antragsteller auch verantwortlicher.</p> <p>Gegenüber dem Steuerzahler könnte es ebenfalls problematisch sein.</p>
Art. 7 Abs 2	Für gemeinschaftliche und umfassende gemeinschaftliche Massnahmen	umfassende gemeinschaftliche Massnahmen sind nicht explizit genannt. Sie sind zwar in Art. 13. Abs. 1 Buchst. a erwähnt. Es wäre aber hilfreich, diese hier auch zu nennen.
Art. 9		<p>Das Anrecht auf Einsprache ist verständlich. Suissemelio macht aber aufmerksam, dass jede Einsprache, sei sie berechtigt oder nicht, kann ein Projekt Jahre lang stoppen und somit vernichten.</p> <p>Die Begriffe auf Deutsch «Gewerbebetriebe» und auf Französisch «entreprise artisanale» stimmen nicht miteinander. Mit dem französischen Begriff «artisanal» kann angedeutet werden, dass es sich um ein eher Kleinbetrieb handelt. Gewisse Definitionen beinhalten sogar eine Anzahl Angestellten (10) als Grenze. Alle diesen Aspekten sind unter dem Begriff der «Gewerbebetrieb» nicht enthalten.</p> <p>Es besteht somit eine grosse Gefahr der Interpretation. Dies allein könnte Jahre lang ein Gericht beschäftigen, bevor eine Einsprache grundsätzlich beseitigt werden könnte.</p> <p>Es soll unbedingt klarer definiert werden.</p>
Art. 10 Abs. 1, lit. a	Klärung der Bedeutung "durch das Projekt verursachte Kosten der amtlichen Vermessung". Übernahme der Anrechenbarkeit der Vermessungskosten gemäss rechtskräfti-	Aktuell wird in der SVV Art. 15-1-c bei Landumlegungen die Verpflockung und Vermarkung über das Projekt finanziert, zudem werden gemäss 15-1-e die Nachführungskosten anerkannt. Von einer Zweitvermessung ist aber keine Rede.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ger SVV. Im bisherigen Art. 15 Bst c ist dies klarer formuliert.</p> <p>Eigenleistungen sind nicht mehr explizit erwähnt, diese sind ebenfalls aufzuführen (Baukosten, inklusive mögliche Eigenleistungen und Materiallieferungen).</p> <p>Anschlussgebühren (Wasser oder Strom) müssen explizit erwähnt sein.</p>	<p>Mit aktueller Formulierung könnten die Kosten einer Zweitvermessung voll über die Strukturverbesserungen abgerechnet werden und die SV Kredite zusätzlich belasten.</p>
Art. 10 Abs. 1 lit d	<p>Mit Lit e ergänzen: Stromanschlussgebühren (Anschluss an das vorgelagerte Verteilnetz) sollten ebenfalls unterstützt werden / Art. 22 Abs 2 Bst. g wäre somit zu streichen</p>	<p>Warum sind Wasseranschlussgebühren anerkennbar und Stromanschlussgebühren nicht? Beides sind Themen der Grundversorgung.</p> <p>Bei kleinen Bewässerungsprojekten (z. B Frostbekämpfung wo die Pumpen viel Leistung benötigen, ergibt dies relativ hohe Kosten für die Anschlussgebühr pro Ampere ca. 100-150.—Fr</p>
Art. 10 Abs. 2	<p>In den Erläuterungen ist die Klärung Interessen der Öffentlichkeit – Abzug für Forstwirtschaft oder Natur- und Landschaft ja oder nein genauer und präziser zu umschreiben.</p>	<p>Einerseits soll der Natur- und Landschaftsschutz gefördert werden. Andererseits sollen hier bei Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes die anrechenbaren Kosten angemessen reduziert werden? z.B. bei Zufahrt für Unterhalt Biotop oder Wanderweg?</p>
Art. 11 Abs 1		<p>Vereinfachung wird begrüsst. Kantone können selber kürzere Dauer definieren.</p>
Art. 11 Abs 5	Streichen	<p>Wieso wird dies ausgeschlossen? Gibt es hierzu eine Begründung? Antrag Gleichbehandlung Tiefbau wie Hochbau</p>
Art. 13 Abs. 1, b	<p>Anpassung Formulierung: Anstatt landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen, "der Landwirtschaft dienende Transportinfrastrukturen".</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung ist offener und ermöglicht leichter Kombiprojekte mit diversen Interessenzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Abs 1 lit c.	-	Sinnvolle Ergänzung.
Art. 16 Abs 1 lit c.	c. die periodische Wiederinstandstellung von Weganlagen, landwirtschaftlichen Entwässerungen, <u>Bewässerungsanlagen, Wasserversorgungen, Seilbahnen</u> , Trockensteinmauern und Suonen.	PWI für die bezeichneten Anlagen ebenso wichtig. Sie erhöhen insbesondere bei Seilbahnen die Lebensdauer und gewährleisten die Sicherheit, ohne dass ganze Komponenten ersetzt werden müssen, wie z.B. die ganze Steuerung bei einer Sanierung.
Art. 16 Abs. 2 lit a/c	lit c notwendig.	Der Begriff Trockenmauern ist notwendig, da Trockensteinmauern nicht immer ein Teil einer Weganlage sind.
Art. 16 Abs 2 lit e	e. bei landwirtschaftlichen Bewässerungsanlagen und Wasserversorgungen das Reinigen und Spülen von Fassungen, Leitungen und Armaturen, der Ersatz von Verschleissteilen, Revision der Steuerungsanlagen und das Abdichten von Rissen und Fugen sowie das Erneuern des Korrosionsschutzes in Reservoiren und Fassungen;	PWI dienen auch bei diesen Anlagen der Substanzerhaltung und Verlängerung der Lebensdauer einer Anlage. Im Hinblick auf die Klimaanpassungsmassnahmen werden v.a. die Bewässerungs- und Wasserversorgungsinfrastrukturen und deren Erhalt an Bedeutung stark zunehmen.
Art. 16 Abs 2 lit f	bei Seilbahnen die magnetinduktive Seilprüfung in Verbindung mit Tragseilverschiebung, das Verschieben von Seilen, Erneuern oder Versetzen von Seilendbefestigungen und Seilklemmen und grössere, umfassendere Revisionen von Antrieb, Bremsen, Stützen und Fahrzeugrevisionen;	Bei Seilbahnen handelt es sich bei den PWI um umfassendere Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung der seilbahntechnischen Einrichtungen. Darüber hinaus gehende Arbeiten gelten als Sanierung, Ersatz oder Ausbau, meist am Ende der Lebenszeit und führen zwangsläufig zum Ersatz ganzer (Teil-)Systeme. Solche Massnahmen gelten als Erneuerung nach 20 – 30 Jahren und sind einem Neubau gleichzustellen.
Art. 17, Abs. 1	Aufzählung ergänzen mit Sömmerungsbetrieben. Antrag: das Verfahren darf in Zukunft nicht komplizierter sein, als mit der jetzigen Verordnung.	Bisher war die tragbare Belastung in Art 8 geregelt – nur für einzelbetriebliche Massnahmen. Nun ist in Anhang 2 explizit für Tiefbau (einzelbetrieblich bis umfassend gemeinschaftlich) definiert, was als schlecht tragbar gilt. Ist das so realistisch/praktikabel? Müssen jetzt neu gemeinschaftliche Massnahmen ebenfalls tragbar sein oder nicht?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Abs. 3	Begriff "wirtschaftlich günstigstes Angebot" überprüfen	Ab dem 1. Januar 2021 gilt das neue Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Es erfolgt damit eine Harmonisierung des Beschaffungsrechts auch auf Kantonsebene. Die Kantone ziehen mit ihrer Gesetzgebung laufend nach. Mit den neuen Regelungen soll stärker auf Nachhaltigkeit und Qualität, anstatt nur auf den Preiswettbewerb fokussiert werden. Es werden Begriffe wie das "vorteilhafteste Angebot" verwendet. Hier sollten die Begriffe gemäss aktueller Beschaffungsgesetzgebung verwendet werden.
Art. 20 Abs1	Antrag: Finanzhilfen für Bewässerungsanlagen werden gewährt. wenn die Anlage der Ertragssicherung bei nachgewiesenen Einbussen bei der Quantität oder Qualität oder dem Schutz der Kulturen dient. (weglassen) Voraussetzung ist eine vorausschauende Planung der Wasserressourcen.	Gegenüber der aktuellen SVV ist so folgende Unterstützungsmöglichkeit gemäss den aktuellen Erläuterungen komplett gestrichen: "Bewässerungen können auch unterstützt werden, sofern sie massgeblich dazu beitragen, das inländische Angebot für Obst, Gemüse, Kartoffeln und weitere Spezialkulturen auf die aktuelle Nachfrage betreffend Qualität, Quantität, Verfügbarkeit, Preis und Dienstleistung auszurichten." Damit könnten sinnvolle und eben der Produktion dienende Anlagen nicht mehr unterstützt werden.
Art. 20 Abs 2	Antrag: Der Ausbau oder Erweiterung von bestehenden Anlagen muss weiterhin möglich sein.	Der Neubau von Anlagen zur Entwässerung kann nur noch verbunden mit Bodenaufwertungen zur Qualitätssicherung von FFF unterstützt werden.
Art. 22 Abs 2 lit.g	Streichen (siehe Bem. Art. 10)	Wieso ist eine Unterstützung bei den Wasseranschlüssen möglich? Bei Elektrizitätsversorgungen nicht?
Art. 22 Abs. 4	Bei Entwässerungsanlagen und der Aufwertung von Böden ist maximal der achtfache Ertragswert, bei der Aufwertung von Böden mit unbelastetem Humus bzw. in gut begründete	Die Verwendung von unbelastetem Humus (A-Horizont) zur Verbesserung von bereist androgen beeinträchtigten Böden ist im Interesse der Landwirtschaft. Artikel 18 der Abfallverordnung (SR 814.600; Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen) besagt, dass «abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten»

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten Fällen ist maximal der zehnfache Ertragswert anrechenbar.	sei. Der Umgang mit Bodenmaterial basierend auf diesem Artikel ist noch relativ neu. (Unbelastete) Oberboden wird von der Bauwirtschaft gesucht. Der Markt ist zudem intransparent, so dass der Preis für (unbelastetem) Oberboden stark spekulativ ist und somit der Landwirtschaft «verloren» geht. Es zeigt sich, dass wenn kein B- und C-Material mit zu verwerten ist, eine Bodenverbesserungen kaum für den Zielstandort tragbar durchgeführt werden kann. Ein im Kanton Glarus durchgeführtes Pilotprojekt zeigte deutlich, dass nur aufgrund einer schwachen PAK-Belastung des Humus und der sich daraus ergebenden berechenbaren «Entsorgungskosten» – die vom Bodenabgeber zu übernehmen sind – ins Projekte einfließen, die Bodenaufwertung umsetzbar war. Die Begrenzung auf den 10-fachen und nicht nur auf dem 8-fachen Ertragswert erhöhen die Chancen Bodenaufwertungsprojekte mit unbelastetem Humus tragbar zu machen. Zu den Kosten reinen Einbaukosten sind neben den Kosten für den Humus auch die Transportkosten einzurechnen.
Art. 23 Abs1 lit. d	Suonen 100 Fr /m oder 20'000Fr/ ha bewässerte Fläche	
Art. 23 Abs 3	Antrag: überprüfen Begriff Baukosten / die Ingenieurkosten müssen weiterhin enthalten sein.	«Sind die anrechenbaren Kosten höher als die effektiven Baukosten, werden sie entsprechend reduziert». Ausserdem steht nun explizit «Baukosten». Ingenieurkosten zählen da nicht mehr mit (bisher aber schon?). Für PWI Drainagen ist Begriff «Baukosten» unpassend.
Art. 23 Abs XX (neu, einschließen)	Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung Bewässerungsanlagen, Wasserversorgungen und Seilbahnen vorgenommen, sind die effektiven Kosten nach Artikel XX anrechenbar.	In Konsequenz aus Art. 16 Abs 2 lit f. Der Verweis in der Vorlage in Abs 4 auf Art. 2 stimmt nicht und ist noch anzupassen wie in diesem vorgeschlagenen neuen Art.
Art. 30 Tragbare Belastung	2- Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss bei Investitionen über 100 000 Franken anhand einer Mittelflussrechnung mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung	Absatz 2 ersatzlos streichen. Die eingesetzten Instrumente zur Beurteilung der Tragbarkeit liegt in der Kompetenz der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.	
Art. 32 Zusätzliche Voraussetzungen für Ökonomiegebäuden, Abs. 2	2 Für die Berechnung des Pflanzenbedarfs und Nährstoffanfall ist eine Nährstoffbilanz gemäss Artikel 13 Absatz 1 DZV8 ohne Fehlerbereich zu verwenden.	Zu Ziff. 2: Die Regelung verlangt generell die Berechnung einer Nährstoffbilanz, auch wenn aufgrund des geringen Tierbestandes, nach DZV keine erstellen müssten. Dies führt zu mehr administrativem Aufwand Muss aufgrund der Regelung in der DZV keine Bilanz erstellt werden, so kann auch darauf verzichtet werden.
Art. 43		Anpassung Starthilfe wird begrüsst. Mit der Abschaffung des Maximalbetrags ist das System auch für grössere Betriebe angepasst.
Art. 44 Abs 2	Sömmerungsbetrieb ergänzen	Sömmerungsbetriebe fehlen
Art. 50 Abs 1 lit a	Was bedeutet «tangiert»? Bei BLN oder Wanderwegen sollte nur dann eine Stellungnahme notwendig sein, wenn durch das Projekt oberflächlich Änderungen (insbesondere Belagstyp) vorgenommen werden zum bisherigen Zustand.	Gemäss den Erläuterungen wurde in der Botschaft zur AP 2002 festgehalten, dass Projekte dem BLW nicht zur Stellungnahme unterbreitet werden müssen, welche die Bundesinventare nur unwesentlich tangieren. Wieso gilt das nur für den Hochbau? Ein PWI Drainagen in einem BLW Gebiet müsste zum Vorbescheid eingereicht werden?
Art. 50 Abs 2 lit b	Ergänzen: eines Vorbescheides mit den vorgesehenen Auflagen und Bedingungen sowie den Bundesbeiträgen , wenn ein Vorprojekt mit Kostenschätzung vorliegt;	Für die Bauherrschaft ist es von zentraler Bedeutung im Rahmen eines Vorbescheides über die Unterstützung aufgeklärt zu werden, um die weiteren Schritte einleiten zu können.
Art. 51, al. 4	Der Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen ist für den Grenzbetrag nach Absatz 3 Buchstabe b und c zu berücksichtigen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Le solde des crédits d'investissement et aides aux exploitations précédents doit être pris en compte pour le montant limite visé à l'al. 3, let. b et c.	
Art. 52 Gesuchsunterlagen	Baubewilligung: in den Erläuterungen mit rechtskräftiger kantonale Verfügung zu ersetzen.	In den Erläuterungen steht, es müsse die Baubewilligung hochgeladen werden. Es gibt nicht baubewilligungspflichtige Massnahmen. Da kann keine Baubewilligung eingereicht werden, da nicht vorhanden. Anstelle einer Baubewilligung genügt eine rechtskräftige kantonale Verfügung. Dies ist in den Erläuterungen zu ändern oder zu ergänzen
Art. 53 Abs 3	«Für Investitionskredite über dem Grenzbetrag ...»	Der Grenzbetrag ist nirgendwo definiert.
Art. 53 Abs 4	Das BLW legt für die Einreichung der Abrechnung Fristen fest. Antrag: Das sollte wie bisher der Kanton machen.	
Art. 56 Abs 4	Streichen.	Abs. 4 ist unklar und führt nur zu administrativen Mehraufwänden, Diskussionen aufgrund unnötiger Regelungen und ist mit dem Vorbehalt des Subventionsrechts (Abs. 3) vollends verwirrend. Artikel dieser Art bedingen später wiederum einer Klärung mit einem Kreisschreiben, das sollte vermieden werden. Ohne Genehmigung BLW gibt es ja keine Beiträge (siehe Abs. 5 respektive Abs. 4 alt) Was ist mit den nichtbaulichen Massnahmen gemeint? Planungsarbeiten? Ist das sinnvoll, dass hierfür das ok des BLW vorliegen muss?
Art. 57 Abs 3	Mehrkosten 100'000 oder mehr als 20 %	Ist nicht klar, mit « oder » ist dies klar formuliert.
Art. 59	Dieser Artikel ist genauer zu definieren.	Alter Artikel (Art. 38) massiv gekürzt. Steht nur noch «sachgemäss». Für die Ökologie ist das nicht mehr näher präzisiert. Was passiert, wenn Unterhalt/Bewirtschaftung nicht ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		macht wird, die Frist für Rückerstattung aber schon abgelaufen ist? Dazu steht immer noch nichts in der SVV
Art. 60 Abs 2		Buchstabe d, e und f passen grammatikalisch nicht zum Wort «wenn:», das vor der Aufzählung steht.
Art. 63 Abs 3	Es zu ergänzen, dass man bei PWI auf Rückforderungen verzichten kann.	in altem Art 37. Abs 2bis war drin, dass man auf Rückforderung von PWI Beiträgen verzichten kann. Das fehlt nun
Art. 65	Zweckentfremdung begründen und definieren Aufzählung darf nicht abschliessend sein.	Es fehlt ein Artikel, der definiert, was Zweckentfremdung ist. Art 65. Abs 1 wirkt hier für mich fehl am Platz. War früher in Art 35 «Zweckentfremdung und Zerstückelung» drin. Aufzählung ist abschliessend! Es gibt ab und zu Ausnahmen
Art. 66	Siehe Kommentar Art. 68	
Art. 67	Zerstücklungsverbot ist zu begründen und zu definieren Aufzählung darf nicht abschliessend sein.	Ab wann gilt Zerstückelungsverbot? Früher stand «ab Erwerb». Aufzählung ist abschliessend!
Art. 68	hier ist «Massgebend für die Höhe» (Abs. 4) vor «Erteilt der Kanton eine Bewilligung gestützt auf Artikel 67...» (Abs. 6). Bei Art. 66 (Zweckentfremdung) ist das genau umgekehrt. Dies sollte einheitlich aufgebaut sein.	
Art. 69	Einiges, was bisher unter der Definition «Zweckentfremdung» lief, steht nun hier... War das früher falsch oder ist es jetzt falsch?	
Art. 71, Abs. 3	³ Werden die Bundesmittel einem anderen Kanton zugeteilt, so beträgt die Kündigungsfrist drei sechs Monate.	Erhöht die Flexibilität der Kreditkassen, in Zeiten der Negativzinsen wird dies als zweckmässig beurteilt.
Anhang 7, Kap. 2.2 Füll- und Waschplätze	Pauschalierung für Füll- und Waschplätze feiner gestalten, zum Beispiel: Waschplatzfläche: Fr. 75.-/m2 anstelle der Fr. 100.-. Sammelbehälter: Fr. 250.-/m3 max. 5000.- Filter-, Verdunstungsanlage: Fr. 375.-/m3 der Verdunstet werden muss.	Die Pauschalierung für die Füll- und Waschplätze ist viel zu grob und führt zu einer zu ungerechten Unterstützung zwischen Landwirte die technisch einfachen Lösungen haben (Waschwasser im Güllegrube) und Landwirte die eine Ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Überdachung: Fr. 125.-/m2 Dachfläche.	<p>dunstungseinrichtung anschaffen sollen (Acker-, Obst-, Gemüse- oder Weinbaubetriebe).</p> <p>Da die Überdachung für den Waschplatz empfohlen wird (siehe auch Agridea Merkblatt 3832_4) ist ein Zuschlag für die Überdachung des Waschplatzes sinnvoll.</p>
Anhang 7, Kap. 2.2 Pflanzung von robusten Stein und Kernobstsorten und von robusten Rebsorten	<p>Begriff «robust» definieren:</p> <p>In der Erarbeitung des Werkstoffs (10.02.2022) hat sich gezeigt, dass nicht dasselbe darunter verstanden wird. Die einen denken, es gehe um robuste Sorten hinsichtlich sich ändernden Klimabedingungen (Spätfröste, Trockenheit, heisse Sommer). Andere verstehen darunter die als PiWi bezeichneten interspezifischen Rebsorten, die auf eine verbesserte Pilz-Widerstandsfähigkeit gegenüber dem echten und falschen Mehltau selektiert wurden.</p> <p>Buchstabe e) Die Messlatte ist sehr hoch gelegt mit 0.5 ha auf einmal!</p> <p>Antrag: Minimale Fläche senken. z.B auf 10 Aaren</p> <p>Die Umweltwirkung ist dieselbe, wenn <u>5 mal 10 Aaren</u> Flächen durch robuste Sorten ersetzt werden, die weniger Pflanzenschutzmittel-Einsatz brauchen.</p>	<p>Der Beitrag von 10'000 / ha kann als Anreiz dienen, um die Remontierung von Sorten voranzutreiben. Umso wichtiger ist eine sachgerechte Definition von «robusten» Sorten. Sind im Rebbau nur «Pilzwiderstandsfähige Sorten, PiWi» gemeint? Wenn ja, auch solche aus erster Generation, oder nur solche der 3. Generation mit mehreren Resistenzgenen?</p> <p>Gelten auch frostharte Sorten (Obst- und Rebbau) als «robust», weil sie in Spätfrostnächten nicht mit Forstkerzen beheizt (viel CO2 und Russ-Emissionen) / mit viel Sprinkler-Wasser geschützt werden müssen?</p> <p>Müssen gemäss Buchstabe e) 50 Aaren auf einmal mit der identischen Sorte bepflanzt werden? In kleineren Rebbaugebieten wird selten eine halbe Hektare auf einmal mit derselben Sorte remontiert (Risiko-Minimierung durch Diversifizierung, Abtasten der Markttauglichkeit neuer Sorten auf dem Weinmarkt)</p>

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Suissemelio salue l'harmonisation réalisée avec l'OAS.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Art. 2 Betriebsgrösse	Dann ist der Anhang (Art. 2) «Kriterien zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung» zu streichen.	
Art. 6		Wartefrist auf 3 Jahre gekürzt wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni